



Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 04/2021

1: Hinweise und Erhebungsbögen zur Preisbildung 2022

Am 14. September sind im Hinblick auf den Termin 15.10. erneut die Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Preisbildung der Stromnetzbetreiber für das Jahr 2021 und der dazugehörige Erhebungsbogen ([LINK](#)) veröffentlicht worden. Es gibt keine substantiellen Änderungen gegenüber den Vorjahren. Hervorzuheben ist jedoch das Thema Redispatch 2.0:

Kosten ab dem 1. Oktober 2021, die durch die Durchführung des Redispatch 2.0 entstehen (bilanzieller Ausgleich) können weiterhin – wie zuvor die Kosten für Einspeisemanagement – auf Plankostenbasis in die Erlösobergrenze einbezogen werden. Zu den aufgetretenen Verzögerungen bei der Einführung des Redispatch 2.0 gibt es eine Verlautbarung ([LINK](#)) der Beschlusskammern 8 und 6 zur BDEW-Übergangsregelung.

2: EuGH – Urteil

Die Bundesnetzagentur nimmt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit und Zuständigkeit der Regulierungsbehörden sowie zur Umsetzung entflechtungsrechtlicher Vorgaben im Energiebereich zur Kenntnis. Die Vorgaben europäischen Richtlinienrechts sind nur im Ausnahmefall unmittelbar anwendbar. Ein solcher Fall liegt nicht vor. Bis energierechtliche Anpassungen erfolgt sind, wird die Beschlusskammer 8 das geltende deutsche Recht weiter anwenden und auf dieser Grundlage die Spruchpraxis in Energiesachen fortführen (z.B. die Anreizregulierungsverordnung und die Entgeltverordnung anwenden).

Die vollständige Presseerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter folgendem [LINK](#).

3: EOG – Verfahren 4. Regulierungsperiode

Die Beschlusskammer 8 wird die Verwaltungsverfahren zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode bereits im Oktober/November einleiten. Hierzu erhalten alle Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ein Schreiben als Information über die Einleitung des Verfahrens und das Aktenzeichen. Im Rahmen der Verfahren wird die Beschlusskammer den frühzeitigen Austausch mit Unternehmen suchen, um Sachverhalte mit mehr Zeit aufzuklären und die Datenqualität für die anstehenden Prüfungshandlungen ab dem 30. Juni 2022 (01. September 2022 für Unternehmen im vereinfachten Verfahren) zu verbessern.

4: Pretest – Erhebungsbögen

Am 24. August hat ein Austausch über den neuen Erhebungsbogen für die Strukturparameter für den Effizienzvergleich Strom mit den Verbänden und Unternehmensfachleuten stattgefunden. Ein vergleichbarer Austausch zum Erhebungsbogen für die Kostendaten soll Ende September stattfinden.

In dem Pretest geht es um die Verbesserung der Definitionen und technischen Eigenschaften der Erhebungsbögen. Dieser ersetzt nicht die förmlichen und allgemeinen Konsultationen der Bögen, die vss. im November 2021 (geplant sind KW 45 und KW 47) beginnen wird. Angesichts des straffen Zeitplans der Prüfungshandlungen im Jahr 2022 ist eine frühzeitige Befassung mit den Bögen und erforderlichen Daten in der Konsultation erforderlich.

5: § 6b-Festlegung – eingereichte Abschlüsse

Die Beschlusskammer erhält eine Vielzahl an neuen Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b EnWG von Dienstleistern. Aus vielen dieser Abschlüsse geht jedoch nicht hervor für welchen Netzbetreiber die Dienstleistung erbracht wurde und damit einhergehend die Pflicht eines Tätigkeitsabschlusses Netzbetrieb besteht. Die Beschlusskammer fordert somit **alle Stromnetzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur bis zum 31. Oktober 2021** auf, eine Liste ihrer konzernverbundenen Dienstleister, welche einen § 6b EnWG Abschluss über das Geschäftsjahr 2020 neu vorgelegt haben, an den zuständigen Prüfer/Prüferin zu übermitteln, um die Zuordnung zu erleichtern.

6: Transparenz

Durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 (BGBl. I 2021, S. 3026 (Nr. 47)) wurden mit §§ 23b – 23d neue Transparenzvorschriften in das EnWG aufgenommen. Damit sind die vormals in § 31 ARegV enthaltenen Veröffentlichungspflichten in das EnWG übergegangen, die aufgrund des Beschlusses des BGH EnVR 21/18 vom 11.12.2018 weitgehend ausgesetzt worden waren. Es sind zudem einige wenige Veröffentlichungspflichten ergänzt worden.

Die Bundesnetzagentur wird zeitnah die Veröffentlichungen für die Unternehmen des Bundes sowie für Schleswig-Holstein, Brandenburg, Bremen und Berlin initiieren. Die konkrete Ausgestaltung wird vier Wochen vor der Veröffentlichung – voraussichtlich im Oktober 2021 – rechtzeitig individuell mitgeteilt und mit einer Blankotabelle auf der Internetseite der Bundesnetzagentur aufgezeigt werden.

Durch die gesetzliche Regelung hat die durch den Bundesgerichtshof (Az. BGH EnVR 21/18 und EnVR 12/18) geforderte Abwägungsentscheidung durch den parlamentarischen Gesetzgeber stattgefunden. Die Veröffentlichung erhöht die Transparenz der Regulierung und fördert die Akzeptanz der Energiewende. Die Veröffentlichung der bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung eingeflossenen Bilanzpositionen, der Investitionsmaßnahmen und des Kapitalkostenaufschlags ist auch eine Forderung der internationalen Kapitalmärkte und verbessert die Beurteilung des deutschen Regulierungssystems für Rating-Agenturen und mithin die Kapitalmarktfähigkeit der Netzbetreiber.